

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 93
02. Juli 2002

Inhalt: 10 Seiten

**Richtlinien für die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter
durch Mitglieder der Kunsthochschule Berlin-Weißensee
(Drittmittelrichtlinien)**

Der Akademische Senat hat am 17.04.2002 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

Vorbemerkung

Die folgenden Richtlinien basieren im Wesentlichen auf dem „Entwurf einer Rechtsverordnung für die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter durch Universitätsmitglieder“ des Deutschen Hochschulverbandes unter Berücksichtigung der „Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Einwerbung, Verwaltung und die Verwendung von Drittmitteln durch Hochschulmitglieder.

§ 2 - Begriffsbestimmung

- (1) Drittmittel sind öffentliche oder private Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus einseitig verpflichtenden oder gegenseitigen Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile, die die Kunsthochschule Berlin-Weißensee zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält. Ihre Einwerbung, Verwaltung und Verwendung gehört zu den Dienstaufgaben der hauptamtlich tätigen Mitarbeiter der Hochschule und erfolgt im Hauptamt. Regelungen über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

- (2) Drittmittelforschung wird von Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben für Vorhaben durchgeführt, die nicht oder nur zum Teil aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln finanziert werden. Sie erfolgt aufgrund von Zuwendungen Dritter oder in Ausführung von Forschungsaufträgen.

- Zuwendungen Dritter sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die der Hochschule gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Keine Gegenleistung ist die Erstellung von allgemeinen Erfahrungsberichten oder von Verwendungsnachweisen. Die Zuwendungen können der Förderung von Forschung und Lehre oder anderen Zwecken im Rahmen der Aufgaben der Hochschule dienen.

(Mustervereinbarung s. Anlage 1)

- Forschungsaufträge sind gegenseitige Verträge zwischen dem Drittmittelgeber und der Hochschule, in denen Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung festgelegt werden. Gegenleistungen sind etwa Gutachten und Designergebnisse.

§ 3 - Grundsätze

- (1) Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln ist aufgrund des § 40 BerlHG erlaubt, soweit sich der Drittmittelgeber und der Drittmittelnehmer (Vertragspartner) an den im Rahmen des vom Gesetz verfolgten Zweck halten und keine sachwidrige Koppelung mit Umsatzgeschäften zwischen Drittmittelgeber und Hochschule erfolgt. Um schon den Anschein einer solchen Sachwidrigkeit zu vermeiden, müssen die Vertragspartner das Trennungs-, das Transparenz- und das Dokumentationsprinzip einhalten.
- (2) Das Trennungsprinzip erfordert eine klare Trennung zwischen der Zuwendung und etwaigen Umsatzgeschäften. Zuwendungen an die Hochschule dürfen nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften erfolgen. Sie dürfen insbesondere nicht gewährt werden, um Einfluss auf Beschaffungentscheidungen zu nehmen.
- (3) Das Transparenzprinzip verlangt die Offenlegung der rechtlichen und der tatsächlichen Leistungsbeziehung zwischen den Vertragspartnern und dem Dienstherrn.
- (4) Das Dokumentationsprinzip erfordert, dass sämtliche Leistungen an die Hochschule und etwaige Gegenleistungen schriftlich fixiert werden. Die Unterlagen sind unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Fristen aufzubewahren.
- (5) Die Hochschule unterliegt grundsätzlich nicht der Steuerpflicht. Die Förderung von Studienprojekten ist keine gewerbliche Tätigkeit; deshalb ist bei der Zuwendung keine Mehrwertsteuer auszuweisen.

- (6) Die vorgenannten Grundsätze gelten in gleicher Weise, wenn Mitglieder der Hochschule Zuwendungen des Drittmittelgebers im Rahmen von Nebentätigkeiten erhalten.

2. Abschnitt: Einwerbung und Annahme von Drittmitteln

§ 4 - Öffentliche Drittmittel

- (1) Öffentliche Drittmittel sind Zuwendungen und Forschungsaufträge öffentlicher Einrichtungen und Unternehmen, sowie Drittmittel, die direkt oder indirekt der öffentlichen Hand entstammen. Andere Einrichtungen und Unternehmen sind den öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen gleichzustellen, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dienen und die Vergabe von Drittmitteln entsprechend einem in der Wissenschaft anerkannten Verfahren erfolgen.
- (2) Mitglieder der Hochschule sind zur Einwerbung öffentlicher Drittmittel berechtigt. Anträge an Drittmittelgeber sind dem Rektor/der Rektorin zur Unterschrift zuzuleiten. Der Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers ist dem Rektor/der Rektorin zuzuleiten. Diese/r erklärt die Annahme der Mittel. Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann abgelehnt werden oder mit Auflagen akzeptiert werden bei einer Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule, einer Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Mitglieder der Hochschule, einer drohenden Beeinträchtigung sonstiger Dienstaufgaben oder bei einer nicht angemessenen Berücksichtigung von Folgelasten.

§ 5 - Private Drittmittel

- (1) Drittmittel Privater sind alle einseitigen Zuwendungen sowie Forschungsaufträge, die nicht von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder Unternehmen vergeben werden. Mitglieder der Hochschule sind zur Einwerbung privater Drittmittel berechtigt.
- (2) Das Hochschulmitglied hat den Rektor/die Rektorin über die beabsichtigte Einwerbung von Drittmitteln rechtzeitig zu informieren. Das Angebot des Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist unverzüglich vom Hochschulmitglied an den Rektor/die Rektorin weiterzuleiten. Es muss den Namen und die Anschrift des Drittmittelgebers, die Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel, eine Erklärung über entstehende Folgekosten sowie eine Erklärung enthalten, ob - ggf. in welcher Form - das die Drittmittel einwerbende Hochschulmitglied an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebers betreffen, mitwirkt.
- (3) Die Hochschulleitung kann im Einzelfall zusätzliche ergänzende Erklärungen über die rechtlichen oder tatsächlichen Beziehungen des Mitglieds zum Drittmittelgeber verlangen.

- (4) Die Annahme der Mittel wird Dritten gegenüber ausschließlich durch den Rektor/die Rektorin oder einem/einer von ihm/ihr beauftragten Professor/Professorin erklärt.
- (5) § 4 Absatz 2 Sätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung. Das Hochschulmitglied bedarf einer ausdrücklichen Bevollmächtigung, um die Hochschule wirksam vertraglich zu verpflichten.
- (6) Bei Beschaffungsentscheidungen der Hochschule ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) strikt einzuhalten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Die Gründe für eine Beschränkte Ausschreibung und eine Freihändige Vergabe sind schriftlich darzulegen und vom Referat Haushalt zu bestätigen. Hochschulmitglieder, für die eine Teilnahme an aus privaten Drittmitteln finanzierten Vorhaben in Frage kommt, dürfen nur in die Bedarfsbeschreibung einbezogen sein. Enthält die Bedarfsbeschreibung Anforderungen, die zu einer Freihändigen Vergabe (§ 3 Nr. 4 VOL/A) führen, muss ein objektivierbares Verfahren stattfinden, das heißt, von der Vergabestelle sind in der Regel zusätzliche Fachgutachter oder Experten am Beschaffungsvorgang zu beteiligen.

- (7) Bei Zuwendungen zur Förderung von Aufgaben der Hochschule ist dem Zuwendungsgeber auf dessen Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung nach dem Einkommensteuergesetz über die Höhe der Zuwendung zu erteilen, soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen. Aus dieser Bestätigung muss sich insbesondere auch ergeben, ob der zugewendete Betrag oder die Sachzuwendung unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet wird (§ 10 b Einkommenssteuergesetz). Die Bestätigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag bei der für die Hochschule zuständigen Kasse vereinnahmt oder wenn die Sachzuwendung in das Eigentum der Hochschule übergegangen ist. Für Mittel und Leistungen, die für die Durchführung eines Forschungsauftrages erbracht werden, darf dem Auftraggeber die Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden.

§ 6 - Spenden

- (1) Spenden im Sinne der Verordnung sind Zuwendungen an die Hochschule, die wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke fördern.
- (2) Geld- oder Sachspenden dürfen nicht zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen oder in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften vergeben werden. Geldspenden dürfen nicht per Verrechnungsscheck oder in bar, sondern ausschließlich per Überweisung erfolgen.

- (3) Bei Zuwendungen zur Förderung von Aufgaben der Hochschule ist von der Hochschule dem Drittmittelgeber auf dessen Verlangen für steuerliche Zwecke eine Spendenbescheinigung über die Höhe der Zuwendung zu erteilen, soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 7 - Sponsoring

Die Bereitstellung finanzieller Mittel, Produkte oder Dienstleistungen durch Private auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung kann auch zu dem Zwecke erfolgen, um damit unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen. Die Vorschriften über die Einwerbung von Drittmitteln Privater (§ 5) gelten entsprechend.

3. Abschnitt: Verwaltung der Drittmittel

§ 8 - Verwaltung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben von Drittmitteln sind bei den hierfür ausgebrachten Haushaltstiteln auszuweisen und ein Verstoß gegen die in § 3 genannten Grundsätze nicht vorliegt.
- (2) Die Drittmittel und die aus Drittmitteln fließenden Einnahmen sind entsprechend den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung nach den Bestimmungen der LHO zu verwalten. Der Drittmittelnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistungen von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen. Daher sind gegebenenfalls rechtzeitig Abschlagszahlungen vom Drittmittelgeber anzufordern.
- (3) Soll ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Umstände für Forschungsvorhaben von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen werden, hat das Hochschulmitglied mit der Anzeige des Drittmittelprojektes zugleich einen Antrag über die beabsichtigte Annahme von Mitteln Dritter vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Rektor/die Rektorin.
- (4) Das Hochschulmitglied hat die Drittmittel in diesem Falle in eigenem Namen zu verwalten (Privatkontenverfahren). Die Auszahlungen, die Mittelüberwachung und die Vorlage der Verwendungsnachweise müssen vom Hochschulmitglied selbst durchgeführt werden. Dieses ist für die Einhaltung der Zweckbestimmung ausschließlich persönlich dem Drittmittelgeber gegenüber verantwortlich. Das Hochschulmitglied richtet für die Abwicklung der Zahlungen ein Sonderkonto ein, dessen Überwachung ihm ausschließlich obliegt.
- (5) Auch diese Form der Forschung mit Mitteln Dritter ist Wahrnehmung von Dienstaufgaben.

- (6) Fördervereine können Drittmittelgeber sein. Soweit sie (oder ähnliche Vereinigungen) Drittmittel oder sonstige Zuwendungen bereitstellen, gelten diese Verwaltungsvorschriften uneingeschränkt.

Wenn Fördervereine die Verwaltung von Drittmitteln für Hochschulmitglieder vornehmen, ist auf eine klare Trennung zwischen Annahme und Verwaltung von Mitteln zu achten. Eine Verwaltung von Drittmitteln in einem Privatkontenverfahren durch den Verein liegt vor, wenn der Verein in eigenem Namen Mittel für bestimmte Vorhaben der Hochschule verwaltet oder Leistungen zugunsten von Hochschulmitgliedern gewährt und die Hochschule die Zustimmung zur Verwaltung von Drittmitteln durch den Förderverein erteilt hat. Die Zustimmung setzt voraus, dass zwischen Förderverein und Rechnungshof insoweit ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs vereinbart ist. Das Hochschulmitglied hat sich das Handeln eines mit der Drittmittelverwaltung beauftragten Vereins wie eigenes Handeln zurechnen zu lassen.

§ 9 - Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, gehen vorbehaltlich anderer Vereinbarungen mit dem Drittmittelgeber und unter den von diesem gesetzten Bedingungen in das Eigentum der Hochschule über. Ab einem Wert von 800,-- DM (409,-- EUR) sind sie zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

§ 10 - Versicherung

Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, können versichert werden, wenn der Drittmittelgeber eine Versicherung verlangt und die Prämien erstattet, darüber hinaus dann, wenn der Versicherungsbeitrag aus privaten, verfügbaren Drittmitteln entrichtet werden kann. Bei privaten Forschungsaufträgen können Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden, wenn das Vorhaben mit besonderen Risiken verbunden ist und der Versicherungsbeitrag aus dem verfügbaren Entgelt entrichtet werden kann.

4. Abschnitt: Verwendung von Drittmitteln

§ 11 - Verwendung

Die Mittel sind vorrangig nach dem vom Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Es sind insbesondere die in § 3 genannten Grundsätze, die LHO und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit zu berücksichtigen.

§ 12 - Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen

- (1) Zulässiger Verwendungszweck im Sinne des § 9 kann eine Übernahme der mit der Teilnahme von Hochschulmitgliedern an wissenschaftlichen Tagungen, Weiterbildungs-, Instruktions- und Informationsveranstaltungen verbundenen Kosten sein. Die Vermittlung und die Verbreitung von damit verbundenem Wissen und praktischen Erfahrungen ist Dienstaufgabe.
- (2) Bei einer aktiven Teilnahme von Hochschulmitgliedern an wissenschaftlichen Veranstaltungen (Referate, Moderationen, Präsentationen etc.) kommt die Übernahme angemessener Reisekosten zum/vom Veranstaltungsort, von Tagegeldern, Übernachtungskosten, Kongressgebühren sowie die Übernahme eines Vortragshonorars oder sonstiger geldwerter Vorteile durch den Dritten als zulässiger Verwendungszweck in Betracht. Die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind anzuwenden.
- (3) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine angemessene Kostenübernahme oder die Gewährung von Sachleistungen durch den Dritten zulässig, wenn die Teilnahme den Zweck verfolgt, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln oder zu erwerben, die im Interesse der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung liegen.
- (4) Die gleichen Grundsätze gelten für Weiterbildungs- und Instruktionsveranstaltungen, die vom Drittmittelgeber selbst oder einer von ihm beauftragten Stelle ausgerichtet werden.
- (5) Die Übernahme von Kosten für Bewirtungen durch den Drittmittelgeber ist nur dann unbedenklich, soweit diese einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten, daher sozial üblich sind und von untergeordneter Bedeutung bleiben. Dasselbe gilt für Begleit- und Rahmenprogramme. Die Finanzierung ist überdies auf den für die Veranstaltung zwingend notwendigen Zeitraum beschränkt. Die Finanzierung darf sich nicht auf die Zuwendung privater Vorteile (z.B. Kostenübernahme für private Begleitpersonen) erstrecken.

5. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 13 - Fortgeltung bestehenden Rechts

Bestehende Verordnungen, Richtlinien oder Erlasse zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung sowie zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Muster-Vereinbarung

zwischen (Firma)
Straße
Ort

vertreten durch Herrn/Frau

und Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
Hochschule für Gestaltung
Bühningstraße 20
13086 Berlin

vertreten durch Herrn/Frau

Rektor/Rektorin der KHB oder von ihm/ihr beauftragte/r Professorin/Professor

1.

Die Firma

gewährt dem Fachgebiet

der **Kunsthochschule Berlin-Weißensee zur Förderung von Studienprojekten**
(Projekt:)

eine Zuwendung in Höhe von Euro.

Betreuer/Betreuerin: Prof.

Studierende:

2. Termine:

Beginn der Arbeit:

Zwischentermine:

Abschluss der Arbeit:

Präsentation der Ergebnisse:

3. Projektbeschreibung:

4.

Die Gestaltungsarbeit wird in engem Kontakt mit der Firma durchgeführt

5.

Die Firma hat bei der Verwertung der Arbeitsergebnisse ein Vorrecht gegenüber Dritten.

Im Falle einer Realisierung des Gestaltungsergebnisses durch die Firma erfolgt an den Urheber eine Vergütung, die unabhängig von dieser Vereinbarung mit dem Urheber festgelegt wird.

6.

Die unter Pkt. 3 genannten Arbeitsunterlagen sind Eigentum der Studierenden. Die Arbeitsunterlagen stehen der Firma in geeigneter Form für die weitere Bearbeitung des Themas zur Verfügung.

7.

Bei Veröffentlichungen werden alle Beteiligten, im gegenseitigen Einvernehmen, in angemessener Form genannt.

8. **Optional**

Anfallende Material-, Foto-, Kopier-, Reise- und sonstige Nebenkosten werden von der Firma übernommen.

9.

Die Zuwendung ist auf eines der unten angegebenen Konten der Kunsthochschule Berlin-Weißensee bei der Landeshauptkasse Berlin

Konto Nr.:	58-100	099 000 7600	991
	926 0800		
BLZ:	10010010	100 500 00	100 200 00
Bankinstitut:	Postgiroamt Berlin	Berliner Sparkasse	Berliner Bank

Verwendungszweck unbedingt angeben: Kapitel 1770/Titel 28290 zu überweisen.

Eine abzugsfähige Spendenbescheinigung wird ausgestellt.

Ort,

Berlin,

Firma
Vertreten durch Herrn/Frau.....

Kunsthochschule Berlin-Weißensee
Vertreten durch Rektor/Rektorin oder
ihm/ihr beauftragte/n Professorin/
Professor